

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Kaiserlichen Amts.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Juli 1897.

Nummer 14.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisen und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freidorn v. Daxoskolan. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mt. 3.—, direct unter Streifen durch die Verlagshandlung Mt. 2.50 für Preussisch- und Ostpreussisch-Litauen, Mt. 3.25 für die Länder des Reichspostbereichs. — Einwendungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Buchhandlung von Ernst & Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungsbilanz-Beilage für 1897 unter Nr. 1977.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Ernennung des Gerichtsassessors Richter zum stellvertretenden Landesbeamten für Deutsch-Südwestafrika S. 437. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn S. 437. — Personalien S. 438.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 438. — Deutsch-Ostafrika: Besichtigungsbriefe im Bezirk Witimbani S. 438. — Sendung von Naturalien S. 440. — Tabakernie in Mohorro S. 440. — Elefantenzucht in Iringa S. 441. — Kamerun: Bericht des Dr. Preuß über die von dem botanischen Garten in Berlin nach Victoria gesandten Pflanzen S. 441. — Togo: Handel in Klein-Popo und Porto-Seguro S. 444. — Deutsch-Südwestafrika: Denkmalenthüllung in Windhoek S. 445. — Deutsch-Neu-Guinea: Zur Ethnographie der Dngtoman, Java- und Tannan-Inseln S. 445. — Ueber die Aussichten für Plantagenkultur in Kaiser Wilhelmstland S. 446. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei: Bewegung S. 446. — Aus fremden Kolonien: Verordnung zur Einschränkung des Verlaufs und Gebrauchs von Feuerwaffen und Explosivstoffen in den britischen Salomonsinseln S. 449. — Britische Salomonsinseln S. 450. — Verschiedene Mittheilungen: Die Flora unserer Kolonien S. 450. — Sendungen getrodnetter Pflanzen aus den deutschen Schutzgebieten S. 450. — Landwirtschaftliche Ausstellung in Hamburg S. 450. — Litteratur S. 450. — Schiffsbewegungen S. 451. — Verkehrs-Nachrichten S. 451. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden, Verträge.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), des § 1 des Gesetzes, betreffend die Ehegerichtslegung und Beurkundung des Personenstandes etc., vom 4. Mai 1870 (R. G. Bl. S. 599), und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (R. G. Bl. S. 128) ist dem Königlich preussischen Gerichtsassessor Paul Richter für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Deutsch-Südwestafrika die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines stellvertretenden Landesbeamten erteilt worden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn aus dem Schutzgebiete ist nur gestattet, wenn ein Zeugniß der Ortspolizeibehörden in Swakopmund oder Lüderichsbugt vorliegt, daß eine genügende Desinfektion stattgefunden hat.



§ 2.

Aus den Bezirken Windhoef, Gibeon, Otjimbingwe und Outjo dürfen die im § 1 genannten Gegenstände nur ausgeführt und nach der Küste transportirt werden, wenn ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Ursprungsortes vorliegt, daß dieselben an Ort und Stelle gehörig desinfizirt sind.

§ 3.

Die durch die Desinfizierung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 — Eintausend — Mark bezw. Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft. Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Felle u. sind zu beschlagnahmen und sofort zu verbrennen und einzugraben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort nach Bekanntgabe in Kraft.
Windhoef, den 8. Mai 1897.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.)

(gez.) v. Lindequilt.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

Kiel, den 26. Juni 1897.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Ruber, Hauptmann und Kompagniechef vom 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65, scheidet mit dem 30. Juni d. J. aus dem Heere aus und wird gleichzeitig als Hauptmann und Kompagniechef mit seinem bisherigen Patent in der Schutztruppe angestellt.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Hauptzolamtsvorsteher beim Kaiserlichen Gouvernement Pilsch ist mit Urlaub in Berlin eingetroffen.

Kamerun.

Der bisher in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes beschäftigte Gerichtsassessor Horn ist dem Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden und hat die Reise nach dem Schutzgebiete angetreten.

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder theilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Beschäftigungsreise im Bezirk Mittlandi.

Der Bezirksamtmanu Berg hat im Monat April d. J. eine Besichtigungsreise des ihm unterstellten Bezirkes Mittlandi unternommen. Er berichtet über seine hierbei gewonnenen Eindrücke, wie folgt:

Politisch liegen die Verhältnisse im Bezirk derart, daß nur das Audaern des gegenwärtigen Zustandes

als wünschenswerth erscheinen kann, zumal die gelegentlich an den Grenzen von außen stattfindenden kleineren Ueberfälle mit der demnächstigen Errichtung der Magawangvarastation ihr Ende erreichen werden.

In wirtschaftlicher Beziehung, soweit Ackerbau in Frage kommt, habe ich mehr gefunden, als ich erwartet hatte.

Der Boden ist, einige wenige kleine Stellen abgerechnet, durchweg für Schambenzwecke geeignet. Hervorragend fruchtbar und Zukunftsgebiete für